

Dienstleistungsvertrag interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Zwischen

Landkreis Aurich,

vertreten durch den Landrat,

Fischteichweg 7- 13, 26603 Aurich

(nachfolgend: Auftragnehmer)

und

[Name der Beteiligung],

vertreten durch den Geschäftsführer, [Name des Geschäftsführers],

[Anschrift der Beteiligung]

(nachfolgend: Auftraggeber)

wird nachfolgender Dienstleistungsvertrag zur Übernahme der Leistungen als interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)) vereinbart.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Landkreises Aurich wird für den Auftraggeber als Meldestelle tätig und benannt, um dessen Verpflichtungen zur Einrichtung einer internen Meldestelle nachzukommen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Personal des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt wird ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns mehrere Möglichkeiten der Meldung von entsprechenden Hinweisen nach dem HinSchG für den Auftraggeber einrichten (§ 16 HinSchG). Auch die Möglichkeit anonymer Meldungen wird vorgehalten.

Zu diesem Zweck werden nachfolgende Meldekanäle eingerichtet:

- per Email (meldestelle@landkreis-aurich.de)
- per Telefon (0 49 41 / 16 – 14 14)
- via Online-Formular (siehe <http://intranet.landkreis-aurich.de/index.php?id=5073>)
- per Post (Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich, Interne Meldestelle, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich). Eingehende Post wird gemäß Punkt 1.1 der „Dienstweisung über die Behandlung von Posteingängen und den Postversand beim Landkreis Aurich“ ungeöffnet dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt betreibt für den Auftraggeber die Meldekanäle nach § 16 HinSchG (§ 2) und führt das Verfahren nach § 17 HinSchG durch. Dies bedeutet:

Das Rechnungsprüfungsamt

- a) bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen ab Eingang der Meldung.
 - b) prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt.
 - c) hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt.
 - d) prüft, soweit möglich, die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und gibt dem Auftraggeber Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise.
 - e) ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen.
 - f) ergreift angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt gibt der hinweisgebenden Person innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 HinSchG eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Hinsichtlich der angemessenen Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG wird das Rechnungsprüfungsamt die betroffenen Personen oder Arbeitseinheiten des Auftraggebers kontaktieren oder das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an den Auftraggeber (§ 18 Abs. 4 HinSchG) abgeben.
- (5) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die gemäß § 18 HinSchG erforderlichen angemessenen Folgemaßnahmen durchgeführt werden. Über die durchgeführten Maßnahmen setzt der Auftraggeber das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich (auf jeden Fall ausreichend vor Ablauf der Fristen des § 17 HinSchG) in Kenntnis.

§ 3 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt steht für den Auftraggeber für alle Meldungen bzw. Offenlegungen gemäß § 2 HinSchG als interne Meldestelle zur Verfügung.
- (2) Das Personal der internen Meldestelle ist gemäß § 15 HinSchG bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und bei der sachlichen Beurteilung von Prüfungsvorgängen unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit gesetzlich gebunden.

§ 4 Verantwortung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber führt das Rechnungsprüfungsamt als entsprechende interne Meldestelle an geeigneter Stelle in seinem Unternehmen bzw. auf seiner Unternehmenswebseite. Dabei sind auch die Aufgaben einer internen Meldestelle zu erläutern.

- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass das Rechnungsprüfungsamt jederzeit eine Anlaufstelle beim Auftraggeber hat, welche vom Rechnungsprüfungsamt über eingegangene Meldungen ggfls. informiert werden kann.
- (3) Der Auftraggeber kann nach Abgabe des Verfahrens seitens des Rechnungsprüfungsamtes weitere Untersuchungen gem. § 18 Nr. 4 HinSchG durchführen.

§ 5 Kostenregelungen

- (1) Der Grundpreis beträgt 50 EUR pro Monat (zuzüglich Umsatzsteuer) für bis zu 249 Arbeitnehmer (einschließlich Geschäftsführung, leitende Angestellte, Leiharbeiter, Studenten und Minijobber, die jeweils gleich zählen).
- (2) Der Zeitaufwand für die Durchführung des Verfahrens nach § 17 HinSchG und für Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG bei tatsächlich eingehenden Meldungen/Hinweisen wird mit einem Stundensatz von derzeit 70,24 € abgerechnet. Der Stundensatz wird aufgrund von tariflichen Steigerungen zu Beginn eines jeden Jahres neu festgesetzt (Kreistagsbeschluss vom 15.12.2021, Beschlussvorlage X/2021/001). Der neue Stundensatz wird dem Auftraggeber zu Beginn eines jeden Jahres mitgeteilt.
- (3) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich und rückwirkend.

§ 6 Dauer und Beendigung

Der Dienstleistungsvertrag tritt mit Unterzeichnung, frühestens am 17.12.2023, in Kraft. Der Dienstleistungsvertrag gilt zunächst für vier Jahre. Jede Vertragspartei kann aber mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres den Vertrag vorzeitig kündigen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Dienstleistungsvertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in diesem Dienstleistungsvertrag.

Aurich, den XX.12.2023
Landkreis Aurich
Der Landrat

Aurich, den X.12.2023
[Name der Beteiligung]
Der Geschäftsführer
